



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

18.12.2012

KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 – 37

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.053v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0627 endgültig/3 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

AM\921535DE.doc

PE501.948v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegCompr

Änderungsantrag 1
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 9, 291, 298, 302

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Artikel 4

Ziele

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- (2) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik,
- (3) *ausgewogene räumliche* Entwicklung der ländlichen *Gebiete*.

Geänderter Text

Artikel 4

Ziele

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) ***Förderung der*** Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ***und Forstwirtschaft,***
- (2) ***Sicherstellung einer nachhaltigen*** Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik,
- (3) ***Erreichung einer ausgewogenen räumlichen*** Entwicklung der ländlichen ***Wirtschaft und Gemeinden, die Beschäftigung schafft und erhält.***

Or. en

Änderungsantrag 2
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantragsantrag anstelle der Änderungsanträge 10-14, 311, 317, 322-335, 339, 354-355, 359-364, 368-370, 384, 428

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Artikel 5

EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Geänderter Text

Artikel 5

EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

(1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten;

(b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;

((c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;

(2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von **Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) **Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist;**

(b) Erleichterung **der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor;**

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

(1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Förderung der Innovation, **neuer Wege der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis** in ländlichen Gebieten;

(b) Stärkung der Verbindungen zwischen Land- und Forstwirtschaft und Forschung und Innovation;

((c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft, **auch im Hinblick auf das Bewusstsein für die Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben;**

(2) Verbesserung **der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe** und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von **Land- und Forstwirtschaft und Ernährungswirtschaft** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) **Förderung von Investitionen in innovative landwirtschaftliche Techniken und Erleichterung ihrer Verbreitung und Übernahme;**

(b) Erleichterung **des Zugangs zum Agrarsektor für hochqualifizierte Neueinsteiger, auch durch einen Generationswechsel;**

(ba) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Erhöhung der Marktbeteiligung, -orientierung und -diversifizierung;

(bb) Erleichterung der Umstrukturierung und Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe;

(bc) Erhaltung einer produktiven Landwirtschaft in bergigen und benachteiligten Gebieten oder in Regionen in äußerster Randlage;

(bd) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Lebensmittelverarbeitungssektors unter anderem durch Effizienzsteigerungen sowie Erhöhung des Mehrwerts landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, *Erzeugergemeinschaften* und Branchenorganisationen;

(b) Unterstützung des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft *abhängigen* Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

(3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Verkaufsförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, *Erzeugergemeinschaften* und Branchenorganisationen;

(b) Unterstützung *der Risikovorsorge und* des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft *beeinflussten* Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

(a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;

- (b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;
- (c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;
- (5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - (a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
 - (b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
 - (c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
 - (d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen**;
 - (e) Förderung der CO_2 -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

- (6) Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - (a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - (b) Förderung der lokalen Entwicklung in

(aa) Verbesserung des Tierschutzes;

- (b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;
- (c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;
- (5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - (a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
 - (b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
 - (c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
 - (d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden **Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität**;
 - (e) Förderung der **CO_2 -Speicherung und** - Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

(ea) Förderung der Verwendung neuer forschungsbasierter Produkte sowie Verwendungsmethoden und -prozesse in der Wertschöpfungskette des Agrar- und Nahrungsmittelsektors zur Verbesserung des Biodiversitätsmanagements und der Ressourceneffizienz;

- (6) Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - (a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung neuer Kleinbetriebe und Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - (b) Förderung der lokalen Entwicklung in

ländlichen Gebieten;

(c) Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

ländlichen Gebieten;

(c) Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in ländlichen Gebieten.

Alle Prioritäten müssen den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 458, 461

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.

2. Ein Mitgliedstaat kann **entweder** ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen vorlegen.

Geänderter Text

Artikel 7

Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.

2. Ein Mitgliedstaat kann ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen **oder beides** vorlegen. ***Auf nationaler Ebene ergriffene Maßnahmen werden nicht im Rahmen von regionalen Programmen umgesetzt.***

3. Mitgliedstaaten mit regionalen Programmen können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

3. Mitgliedstaaten mit regionalen Programmen können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.

Or. en

Änderungsantrag 4

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 472, 475, 479, 501, 530, 536-538

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Artikel 8

Thematische Teilprogramme

1. Die Mitgliedstaaten ***können*** in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die ***zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und mit denen festgestellte besondere Bedürfnisse erfüllt werden sollen, insbesondere betreffend***

- (a) Junglandwirte,
- (b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- (c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2,
- (d) kurze Versorgungsketten.

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes in Anhang III aufgeführte Teilprogramm sind.

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im

Geänderter Text

Artikel 8

Thematische Teilprogramme

1. ***Mit dem Ziel, zur Erreichung der Prioritäten im Zusammenhang mit der ländlichen Entwicklung beizutragen, können die*** Mitgliedstaaten in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die ***besonderen Bedürfnissen gerecht werden. Solche thematischen Teilprogramme können unter anderem betreffen***

- (a) Junglandwirte,
- (b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3,
- (c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2,
- (d) kurze Versorgungsketten;
- (da) Frauen in ländlichen Gebieten.***

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes in Anhang III aufgeführte Teilprogramm sind.

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im

Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines besonderen ländlichen Gebiets ausgerichtet sein.

3. Die in Anhang I festgesetzten Unterstützungssätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme betreffend kleine landwirtschaftliche Betriebe und kurze Versorgungsketten gefördert werden, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. Im Fall der Junglandwirte und der Berggebiete können die Höchstunterstützungssätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstunterstützungssatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines besonderen ländlichen Gebiets **oder andere Erfordernisse von besonderem Interesse für den Mitgliedstaat** ausgerichtet sein.

3. Die in Anhang I festgesetzten Unterstützungssätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme betreffend kleine landwirtschaftliche Betriebe und kurze Versorgungsketten gefördert werden, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. **Unter anderem** im Fall der Junglandwirte und der Berggebiete können die Höchstunterstützungssätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstunterstützungssatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 645-649, 651, 652, 658, 659

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Artikel 15

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationen und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten

Geänderter Text

Artikel 15

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationen und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen.

Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten

und den Besuch *landwirtschaftlicher* Betriebe umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt zugunsten von Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, *Bodenbewirtschaftern* und *anderen Wirtschaftsakteuren*, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt.

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen *Wissenstransfers* oder sonstiger Informationsmaßnahmen gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagesgelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

und *Forstarbeitern* sowie den Besuch *land- und forstwirtschaftlicher* Betriebe umfassen.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt zugunsten von Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind, *Bodenbewirtschaftern* und *anderen Wirtschaftsakteuren*, bei denen es sich um in ländlichen Gebieten tätige KMU handelt. ***Bei der Unterstützung von KMU im Rahmen dieser Maßnahme kann in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Unternehmen Vorrang eingeräumt werden.***

Die Unterstützung wird dem Anbieter der Ausbildung oder des sonstigen *Wissenstransfers* oder sonstiger Informationsmaßnahmen, ***bei dem es sich um eine öffentliche Einrichtung handeln kann***, gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagesgelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der förderfähigen Kosten, die Mindestqualifizierungen der Anbieter von Wissenstransfer sowie Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte zu erlassen.

5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der förderfähigen Kosten, die Mindestqualifizierungen der Anbieter von Wissenstransfer sowie Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 682, 700, 708, 709, 726, 727, 729, 731, 733, 735-737, 740, 741

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Artikel 16

Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Unterstützung gewährt, um
- (a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
 - (b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
 - (c) die Ausbildung von Beratern zu

Geänderter Text

Artikel 16

Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Unterstützung gewährt, um
- (a) den Landwirten, Waldbesitzern und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
 - (b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
 - (c) die Ausbildung von Beratern zu

fördern.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a **und** c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.

3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche **verfügen**. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss **objektiv sein** und **sowohl** öffentlichen **als auch** privaten Einrichtungen offenstehen.

Bei ihrer Beratungstätigkeit sollten die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einhalten.

fördern;

(ca) Junglandwirte bei der Existenzgründung zu unterstützen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, c **und ca** wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.

3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit **verfügen sowie Unabhängigkeit** und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche **an den Tag legen**. Die Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss **öffentlichem Recht unterliegen** und **gleichermaßen** öffentlichen **wie** privaten Einrichtungen offenstehen. **Das Auswahlverfahren muss objektiv sein und Bewerber mit Interessenkonflikten ausschließen.**

Bei ihrer Beratungstätigkeit sollten die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einhalten.

3a. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung hat die in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Zusätzliche Unterstützung für Beratungsdienste wird nur gewährt, wenn der Mitgliedstaat eine landwirtschaftliche Betriebsberatung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 eingerichtet hat.

4. Die Beratung der Landwirte muss mit **mindestens einer EU-Priorität** für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **mindestens eines** der folgenden Elemente betreffen:

(a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

(b) gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt zugute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;

(c) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

(d) der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder

(e) gegebenenfalls die sich aus den EU-Vorschriften ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

4. Die Beratung der Landwirte muss mit **zwei oder mehr EU-Prioritäten** für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und **zwei oder mehr** der folgenden Elemente betreffen:

(a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

(b) gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt zugute kommenden landwirtschaftlichen Praktiken gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012;

(c) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012;

(d) der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder

(e) gegebenenfalls die sich aus den EU-Vorschriften **oder nationalen Vorschriften** ergebenden Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz **bzw. in landwirtschaftlichen Betrieben**.

(ea) Unterstützung von Junglandwirten oder neu niedergelassenen Landwirte bei der Existenzgründung und/oder Zugang

zu Land und Krediten zur Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs;

(eb) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Einklang mit allen Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes, unter anderem die Modernisierung solcher Betriebe, die Schaffung von Wettbewerbsfähigkeit, die sektorale Integration sowie der Aufbau eines ökologischen Landbaus;

(ec) spezifische Beratungsdienste, mit denen die Verarbeitung vor Ort und die Vermarktung auf lokalen Märkten einschließlich der Aus- und Weiterbildung und der Umsetzung angepasster Hygienebestimmungen und Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit unterstützt werden;

(ed) die Aspekte der Tierhaltung, die den Ansatz betreffen, wonach die Gesundheit von Nutztier und Mensch in einem engen Zusammenhang steht („One health“);

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen.

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen. ***In der Land- oder Forst-wirtschaft tätigen Kleinstunternehmen und KMU kann***

7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der Mindestqualifikationen der beratenden Behörden oder Stellen zu erlassen.

hierbei Vorrang eingeräumt werden.

7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

9. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Konkretisierung der Mindestqualifikationen der beratenden Behörden oder Stellen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantragsantrag anstelle der Änderungsanträge 18, 749, 755-759, 762, 767, 770, 771, 776-778, 780, 782, 784, 786, 787, 790-795, 800, 802, 806

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Artikel 17

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte an

(a) durch EU-Recht eingeführten Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel;

(b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder

Geänderter Text

Artikel 17

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte, ***Erzeugergruppen und -organisationen*** an

(a) durch EU-Recht eingeführten Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel;

(b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder

Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie folgenden Kriterien genügen:

(i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Erzeugnismerkmale oder

- besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder

- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;

(ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;

(iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;

(iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

oder

(c) *freiwilligen Zertifizierungssystemen* für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie folgenden Kriterien genügen:

(i) die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Erzeugnismerkmale oder

- besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder

- eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht; **oder**

- kurze und lokale Nahrungsmittelketten

(ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;

(iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;

(iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

oder

(c) *freiwilligen Zertifizierungssystemen* für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel **und Betriebe**, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

1a. Die Unterstützung kann auch der Deckung von Kosten dienen, die sich für Landwirte, Erzeugergruppen oder Erzeugerorganisationen aus

2. Die Unterstützung wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

„Fixkosten“ im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

3. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.

Informations- und Förderaktivitäten für Erzeugnisse im Rahmen der in Absatz 1 unter den Buchstaben a und b genannten Qualitätsregelungen ergeben.

2. Die Unterstützung wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

Abweichend von Absatz 1 kann Unterstützung für Begünstigte gewährt werden, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 an einem ähnlichen Programm teilgenommen haben, vorausgesetzt, dass Doppelzahlungen ausgeschlossen sind und dabei die Höchstdauer von fünf Jahren eingehalten wird. Die Unterstützung wird jährlich gegen Vorlage der Belege für die Teilnahme am Programm geleistet. Allerdings ist der Erzeuger gehalten, nur einen einzigen Antrag zu stellen, der einen Zeitraum von fünf Jahren abdeckt.

„Fixkosten“ im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

3. Der Höchstbetrag der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt. ***Bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften gemäß Absatz 1a kann von den Mitgliedstaaten ein anderer Höchstbetrag festgelegt werden.***

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantragsantrag anstelle der Änderungsanträge 19-22, 812-814, 817-819, 828, 829, 833, 834, 837, 838, 841, 850, 853, 855, 867-877, 884, 886, 903, 904, 995

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18

Investitionen in materielle Vermögenswerte

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die

(a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,

(b) die Verarbeitung, Vermarktung **und/oder** Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen *Erzeugnissen* oder von Baumwolle betreffen. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung **und** Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, *der* Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **Energieversorgung und Wasserwirtschaft**; oder

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung

Geänderter Text

Artikel 18

Investitionen in materielle Vermögenswerte

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die

(a) die Gesamtleistung **und die Nachhaltigkeit** des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern, **einschließlich ihrer Ressourcennutzungseffizienz und ihrer Treibhausgasbilanz**;

(b) die Verarbeitung, Vermarktung, **Erhaltung oder** Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen *Erzeugnissen* oder von Baumwolle betreffen, **einschließlich solcher Erzeugnisse, für die Qualitätsregelungen im Sinne von Artikel 17 gelten**; bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln; **für die Gründung oder den Aufbau kleiner Schlachthöfe kann Unterstützung gewährt werden**;

(c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, **Modernisierung oder** Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, *der* Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **der Versorgung mit und Einsparung von Energie und Wasser sowie die kollektive Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen**, oder

(d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung

von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird landwirtschaftlichen Betrieben gewährt. **Im Falle von Investitionen zur Unterstützung der Betriebsumstrukturierung sind nur landwirtschaftliche Betriebe förderfähig, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, welche von den Mitgliedstaaten in dem Programm aufgrund der SWOT-Analyse definiert wird, das im Zusammenhang mit der EU-Priorität für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Raums „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und Verbesserung der Betriebsrentabilität“ durchgeführt wird.**

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte, kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, die eine Unterstützung im Rahmen von mehreren Maßnahmen vereinigen, Investitionen in aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 und Maßnahmen, die im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Unterstützungssätzen angehoben werden. Der Höchstsatz für die kombinierte Unterstützung darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen **und mit der nachhaltigen Bewirtschaftung von Jagdressourcen und genetischen Ressourcen** sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird landwirtschaftlichen Betrieben, **Erzeugergemeinschaften und -organisationen** gewährt.

3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Diese Höchstsätze können **zugunsten von Junglandwirten in Bezug auf Kooperationsprojekte zwischen Kleinlandwirten zur Steigerung der nachhaltigen Produktivität ihrer landwirtschaftlichen Betriebe und zur Diversifizierung im Hinblick auf alternative Einkommensquellen, einschließlich der Verarbeitung, angehoben werden; ebenso zugunsten von Landwirten oder Gruppen von Landwirten, die in agro-ökologische Produktionssysteme investieren; für kollektive Investitionen und integrierte Vorhaben, die eine Unterstützung im Rahmen von mehreren Maßnahmen vereinigen; für** Investitionen in aus

erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 und **für** Maßnahmen, die im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Unterstützungssätzen. Der Höchstsatz für die kombinierte Unterstützung darf jedoch 90 % nicht übersteigen.

4. Absatz 3 gilt nicht für die nichtproduktiven Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe d.

4. Absatz 3 gilt nicht für die nichtproduktiven Investitionen gemäß Absatz 1 Buchstabe d.

4a. Unterstützung kann für Investitionen der Landwirte zur Einhaltung neu eingeführter EU-Standards in den Bereichen Umweltschutz, öffentliche Gesundheit, Gesundheit von Tieren und Pflanzen, Tierschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verabschiedet wurden, gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 23-30, 928-930, 980, 967, 970, 985

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Artikel 20

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf
- (a) Existenzgründungsbeihilfen für
 - (i) Junglandwirte,
 - (ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in

Geänderter Text

Artikel 20

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen bezieht sich auf
- (a) Existenzgründungsbeihilfen für
 - (i) Junglandwirte,
 - (ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

ländlichen Gebieten;

(iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;

(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;

(c) **jährliche** Zahlungen an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb *dauerhaft* einem anderen Landwirt übertragen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird Junglandwirten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern **des** landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und *Kleinunternehmen* in ländlichen Gebieten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und *Kleinunternehmen* in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der

und die Erbringung landwirtschaftlicher Dienstleistungen in ländlichen Gebieten;

(iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;

(b) Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;

(c) **einmalige** Zahlungen an Landwirte, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 (nachstehend „Kleinlandwirteregelung“) beteiligen und ihren Betrieb *dauerhaft* einem anderen Landwirt übertragen.

(ca) Zahlungen an Landwirte, die ihren Betrieb dauerhaft einem anderen Landwirt in der Absicht übertragen, wirtschaftlich lebensfähige Einheiten zu schaffen.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i wird Junglandwirten gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii wird Landwirten oder Mitgliedern **eines** landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und *Kleinunternehmen* in ländlichen Gebieten, **einschließlich solchen des Fremdenverkehrs**, gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und *Kleinunternehmen* in ländlichen Gebieten sowie Landwirten oder Mitgliedern des landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c wird Landwirten gewährt, die sich zum Zeitpunkt der Beantragung der

Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche *dauerhaft* an einen anderen Landwirt zu übertragen. **Die** Unterstützung wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 **gezahlt**.

Unterstützung für wenigstens ein Jahr an der Kleinlandwirteregelung beteiligen und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche *dauerhaft* an einen anderen Landwirt zu übertragen. **Der Berechnung der** Unterstützung wird **der Zeitraum** vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 **zugrunde gelegt**.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird Landwirten gewährt unter der Bedingung, dass diese

(a) die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit seit mindestens zehn Jahren ausüben,

(b) sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche dauerhaft an einen anderen Landwirt zu übertragen und

(c) jegliche gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig einstellen.

Die Mitgliedstaaten legen zusätzliche Kriterien im Hinblick auf die Lebensfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten fest, die nach Artikel 1 Buchstabe ca förderfähig sind.

2a. Werden Zahlungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii oder Artikel 1 Buchstabe b gewährt, kann nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft sowie lokalen Entwicklungspartnerschaften unter Federführung der Gemeinschaft Vorrang eingeräumt werden.

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied *eines* landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische

3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied *eines* landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische

Person oder eine Gruppe juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung im Betrieb einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der *Umsetzung* des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii fest. Die Untergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei erheblich höher als die Obergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Unterstützung ist jedoch auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und *Kleinunternehmen* entsprechen.

5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.

6. Der Höchstbetrag der Unterstützung für Absatz 1 Buchstabe a ist in Anhang I

Person oder eine Gruppe juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beantragung der Unterstützung im Betrieb einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

4. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der *Umsetzung* des Geschäftsplans muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.

Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i bzw. Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii fest. Die Untergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i liegt dabei erheblich höher als die Obergrenze für die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii. Die Unterstützung ist jedoch auf Betriebe begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und *Kleinunternehmen* entsprechen.

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i kann auch auf die Verpachtung von Land an Junglandwirte abzielen und in Form einer Bankgarantie für Pachtverträge und von Zinszuschüssen erfolgen.

5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.

6. Der Höchstbetrag der Unterstützung für Absatz 1 Buchstabe a ist in Anhang I

festgesetzt. Die Mitgliedstaaten *legen* den Unterstützungsbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat.

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Mindestinhalt der Unternehmenspläne und die von den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien zu erlassen.

festgesetzt. Die Mitgliedstaaten *legen* den Unterstützungsbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.

7. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, die der Begünstigte im Rahmen der Kleinlandwirteregelung erhalten hat, ***ihrer Berechnung wird der Zeitraum vom Datum der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt. Der entsprechende Betrag wird in Form einer einmaligen Zahlung gewährt.***

7a. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe ca wird in Form einer einmaligen Zahlung bis zu dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewährt.

8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Mindestinhalt der Unternehmenspläne und die von den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Grenzen gemäß Absatz 4 anzuwendenden Kriterien zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 10

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 31, 32, 1036, 1038, 1042

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Artikel 21

*Basisdienstleistungen und Dorferneuerung
in ländlichen Gebieten*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

Geänderter Text

Artikel 21

*Basisdienstleistungen und Dorferneuerung
in ländlichen Gebieten*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere

(a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete *von hohem Naturwert*;

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder *Erweiterung* aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbaren Energie;

(c) Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und *Erweiterung*, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen *E-Government-Lösungen*;

(d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder *Erweiterung* örtlicher Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerungen und die dazugehörige Infrastruktur;

(e) Investitionen *öffentlicher Einrichtungen* in Freizeitinfrastruktur, *Fremdenverkehrsinformationen* und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

(g) Investitionen *in* die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der

(a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen, des Schutzes und der Bewirtschaftungspläne für NATURA-2000-Gebiete und sonstige Gebiete *von hohem Naturwert*;

(b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder *Erweiterung* aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich ***des Auf- und Ausbaus der örtlichen Vermarktung und des Agrotourismus; und*** Investitionen in erneuerbare Energie, ***in energiesparende Systeme sowie nachhaltige Ressourcen- und Abfall-managementsysteme;***

(c) Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen *E-Government-Lösungen*;

(d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder *Erweiterung* örtlicher Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerungen und die dazugehörige Infrastruktur;

(e) Investitionen ***zum Nutzen der Öffentlichkeit*** in Freizeitinfrastruktur, *Fremdenverkehrsinformationen*, ***kleine touristische Infrastrukturen, die Vermarktung von Dienstleistungen des ländlichen Tourismus*** und die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten;

(f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte;

(g) Investitionen *in* die Verlagerung von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen in der

Nähe ländlicher *Siedlungen*, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der *Siedlung* zu verbessern.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, festzulegen.

Nähe ländlicher *Siedlungen*, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der *Siedlung* zu verbessern.

Partizipativen, lokalen Entwicklungsinitiativen und im kommunalen Eigentum und unter kommunaler Kontrolle stehenden Investitionsprojekten kann Vorrang eingeräumt werden.

2. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition jedes Mitgliedstaats im Programm. Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.

3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Unterstützung in Betracht, wenn die dazugehörigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, wenn es solche Pläne gibt, und müssen auf eine etwaige lokale Entwicklungsstrategie abgestimmt sein.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen, festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 33, 1085, 1095

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 22

*Investitionen zur Entwicklung von
Waldgebieten und Verbesserung der
Lebensfähigkeit von Wäldern*

1. Die Beihilfen im Rahmen dieser
Maßnahme betreffen

- (a) die Aufforstung und die Anlage von
Forstflächen;
- (b) die Einrichtung von *Agroforstsystemen*;
- (c) die Vorbeugung von Schäden und die
Wiederherstellung des ursprünglichen
Zustands von Wäldern nach Waldbränden
und Naturkatastrophen, einschließlich des
Auftretens von Schädlingen und
Krankheiten, Katastrophenereignissen
sowie von Gefahren im Zusammenhang
mit dem Klima;
- (d) Investitionen zur Stärkung der
Widerstandsfähigkeit und des ökologischen
Werts sowie des Potenzials der
Waldökosysteme für die Abschwächung
des Klimawandels;
- (e) Investitionen in *neue* Techniken der
Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung
und Vermarktung forstwirtschaftlicher
Erzeugnisse.

2. Die Begrenzung des Eigentums von
Wäldern gemäß den Artikeln **36** bis **40** gilt
nicht für tropische oder subtropische
Wälder und die bewaldeten Flächen des
Gebiets der Azoren, Madeiras, der
Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln
des Ägäischen Meeres im Sinne der
Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
und der französischen überseeischen
Departements.

Geänderter Text

Artikel 22

Investitionen zur Entwicklung von
nachhaltig bewirtschafteten *Waldgebieten*
und Verbesserung der Lebensfähigkeit von
Wäldern

1. Die Beihilfen im Rahmen dieser
Maßnahme betreffen

- (a) die Aufforstung und die Anlage von
Forstflächen;
- (b) die Einrichtung von *Agroforstsystemen*;
- (c) die Vorbeugung von Schäden und die
Wiederherstellung des ursprünglichen
Zustands von Wäldern nach Waldbränden
und Naturkatastrophen, einschließlich des
Auftretens von Schädlingen und
Krankheiten, Katastrophenereignissen
sowie von Gefahren im Zusammenhang
mit dem Klima;
- (d) Investitionen zur Stärkung der
Widerstandsfähigkeit und des ökologischen
Werts sowie des Potenzials der
Waldökosysteme für die Abschwächung
des Klimawandels;
- (e) Investitionen in ***verbesserte*** Techniken
der Forstwirtschaft sowie in die
Verarbeitung, ***Mobilisierung*** und
Vermarktung forstwirtschaftlicher
Erzeugnisse.

2. Die Begrenzung des Eigentums von
Wäldern gemäß den Artikeln **23** bis **27** gilt
nicht für tropische oder subtropische
Wälder und die bewaldeten Flächen des
Gebiets der Azoren, Madeiras, der
Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln
des Ägäischen Meeres im Sinne der
Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates
vom 19. Juli 1993 über
Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse

zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und der französischen überseeischen Departements .

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage *eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments* ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

Für Betriebe, die eine bestimmte vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Unterstützung von der Vorlage *der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument* ab, das der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 (nachstehend „nachhaltige Waldbewirtschaftung“) entspricht.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe oder das Auftreten von Schädlingen oder einer Krankheit stattgefunden hat, und die förderfähigen Arten vorbeugender Maßnahmen festzulegen.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Bedingungen für die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe oder das Auftreten von Schädlingen oder einer Krankheit stattgefunden hat, und die förderfähigen Arten vorbeugender Maßnahmen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 34, ENVI 77-78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Artikel 23

Aufforstung und Anlage von Forstflächen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich

Geänderter Text

Artikel 23

Aufforstung und Anlage von Forstflächen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten, einschließlich

früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **zehn** Jahren.

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und **bestimmten** Mindestumweltaanforderungen **genügen**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen *angepasster* Sträucher oder Büsche.

3. Der Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 **genannten** Mindestumweltaanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

früher und später Läuterungen, während eines Höchstzeitraums von **fünfzehn** Jahren.

2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Unterstützung in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und **bestimmte** Mindestumweltaanforderungen **erfüllen**. Für die Anpflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch nachteilige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Unterstützung gewährt werden für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten wie den örtlichen Bedingungen *angepasster* Sträucher oder Büsche. **Um schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder die Artenvielfalt zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten Gebiete als für eine Aufforstung ungeeignet ausweisen.**

3. Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 **festgesetzten** Mindestumweltaanforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 **unter Berücksichtigung der Vielfalt der Waldökosysteme in der Union** zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 36, 1155, 1158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Geänderter Text

Artikel 24

Einrichtung von Agroforstsystemen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **drei** Jahren.

2. *Agroforstsysteme* sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. **Die** Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen *pädoklimatischen Bedingungen*, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit *festgelegt*, die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

3. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Einrichtung von Agroforstsystemen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern und Pächtern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Einrichtungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.

2. *Agroforstsysteme* sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig extensiv landwirtschaftlich genutzt wird. **Die Mitgliedstaaten bestimmten die Mindest- und die** Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden **oder zu bewahrenden** Bäume unter Berücksichtigung der örtlichen *pädoklimatischen und Umweltbedingungen*, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.

3. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1173, 1202, 1203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Artikel 25

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22

Geänderter Text

Artikel 25

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22

Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

(a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und Gebiete, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen *und Kommunikationsausrüstungen* zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten;

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

2. Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Absatz 1 Buchstabe c wird privaten, halböffentlichen und öffentlichen Waldbesitzern, Gemeinden, Staatswäldern und deren Zusammenschlüssen gewährt und deckt die Kosten für

(a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Unterstützung auch eine Beihilfe zur Beteiligung an den Unterhaltungskosten betreffen. Keine Unterstützung wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten und Gebiete, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten. ***Viehzüchtern kann Unterstützung gewährt werden, wenn deren Weidetiere durch Beweidung dem Entstehen von Bränden vorbeugen.***

(b) örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;

(c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen *sowie Kommunikationsausrüstungen* zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten; ***und***

(d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

2. Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung *von mindestens 30 %* des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. **Dieser Prozentsatz** wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die über eine bestimmte Größe hinausgehen, die von den Mitgliedstaaten in dem Programm zu bestimmen ist, hängt die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Unterstützung für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe d hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur *erheblichen* Zerstörung des jeweiligen **vom Mitgliedstaat definierten** landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben. **Das Schadensausmaß** wird auf der Grundlage entweder des durchschnittlichen bestehenden forstwirtschaftlichen Potenzials in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Dreijahreszeitraum oder des Durchschnitts in dem der Naturkatastrophe unmittelbaren vorausgehenden Fünfjahreszeitraum bestimmt, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden

4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-

Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Or. en

Änderungsantrag 15
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1095, 1096

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Artikel 27

*Investitionen in **neue** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung *beitragen*. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Geänderter Text

Artikel 27

*Investitionen in **verbesserte** Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Waldbesitzern, Gemeinden und deren Zusammenschlüssen sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, **Mobilisierung** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung *beitragen*. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Unterstützung auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

Unterstützung wird nur für solche Investitionen und Technologien gewährt, die im Einklang mit der EU-Holzhandelsverordnung (Nr. 995/2010) stehen und der Artenvielfalt nicht schaden, sowie für sonstige waldökosystembezogene

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Leistungsangebote.

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.

3. Investitionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.

4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 16

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 40, 1250-1254, 1276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Artikel 28

Gründung von Erzeugergemeinschaften

1. im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von *Erzeugergemeinschaften* in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

(a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher *Gemeinschaften* sind, an *Markterfordernisse*;

(b) die gemeinsame Vermarktung von

Geänderter Text

Artikel 28

Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen

1. *Unterstützung* im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung **und Entwicklung** von *Erzeugergemeinschaften und -organisationen* in der Land- und Forstwirtschaft zu folgenden Zwecken zu erleichtern:

(a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher *Gemeinschaften* sind, an *Markterfordernisse*;

(b) die gemeinsame Vermarktung von

Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;

(c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und

(d) sonstige Tätigkeiten, die von *Erzeugergemeinschaften* durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

2. Die Unterstützung wird *Erzeugergemeinschaften* gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt *sind*. ***Sie wird auf Erzeugergemeinschaften beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.***

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans *innerhalb von fünf Jahren* nach Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* verwirklicht worden sind.

3. Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt. Sie wird auf der Grundlage der *jährlichen* vermarkteten Erzeugung der *Gemeinschaft* berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße *Umsetzung* des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der *Erzeugergemeinschaft* die Unterstützung auf der Grundlage des

Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;

(c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und

(d) sonstige Tätigkeiten, die von *Erzeugergemeinschaften* durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

2. Die Unterstützung wird *Erzeugergemeinschaften* gewährt, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats amtlich auf der Grundlage eines Geschäftsplans anerkannt *sind*. ***Erzeugergemeinschaften von Qualitätsprodukten nach Artikel 17 sowie Kleinstunternehmen kann Vorrang eingeräumt werden. Keine Unterstützung erhalten Erzeugergemeinschaften, die die durch die Begriffsbestimmung für KMU festgelegten Kriterien nicht erfüllen.***

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans *innerhalb von fünf Jahren* nach Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* verwirklicht worden sind.

3. Die Unterstützung wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen für die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung der *Erzeugergemeinschaft* auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt. Sie wird auf der Grundlage der *jährlichen* vermarkteten Erzeugung der *Gemeinschaft* berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße *Umsetzung* des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der *Erzeugergemeinschaft* die Unterstützung auf der Grundlage des

durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur *Gemeinschaft* vermarktet haben. Im Falle von *Erzeugergemeinschaften* in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur *Gemeinschaft* vermarktet haben. Im Falle von *Erzeugergemeinschaften* in der Forstwirtschaft wird die Unterstützung auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 17

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1290, 1292, 1317-1320, 1324, 1326, 1329, 1333, 1334, 1340

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Agrarumwelt und Klima

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Die Aufnahme dieser Maßnahme** in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

Geänderter Text

Artikel 29

Agrarumwelt und Klima

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Diese Maßnahme wird gezielt auf die Erhaltung sowie die Förderung solcher notwendiger Veränderungen landwirtschaftlicher Praktiken ausgerichtet, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.** Ihre Aufnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen *aus* Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen *solcher Landbewirtschafter* gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und ***andere einschlägige*** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen *aus* Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen ***oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen*** bestehen. ***Agrarumweltprogramme sollten auf Beispiele für bewährte Verfahren (gemäß dem „Vorreiterprinzip“) unter anderem in Bezug auf Bodenbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Artenvielfalt, Rückgewinnung von Nährstoffen und Erhaltung des Ökosystems ausgerichtet sein und Investitionen in diese Techniken Vorrang einräumen. Derartige Programme sollten darauf abzielen, bewährte Verfahren im gesamten Gebiet des Programms zu verbreiten. Klimaregelungen können auf die Verbesserung der Leistung bei der Treibhausgasreduzierung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs oder Bewirtschaftungssystems ausgerichtet sein.*** Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen *solcher Landbewirtschafter* gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und ***alle einschlägigen*** Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen.

Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum *festlegen*, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen**, so beläuft sich der

Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum *festlegen*, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. **Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Sind die Verpflichtungen Teil eines gemeinsamen Vorgehens**, so beläuft sich

Höchstsatz auf 30 %.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen

der Höchstsatz auf 30%.

Keine Unterstützung aus dem ELER wird für unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallende Verpflichtungen gewährt.

6a. In Bezug auf Umweltschutzvorhaben können die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verpflichtung, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten, abweichend von Absatz 6 in ordnungsgemäß begründeten Fällen Unterstützung in Form einer Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren. Diese Unterstützung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **sowie für den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau** genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu

Betriebsmitteln zu begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1290, 1292, 1317-1320, 1324, 1326, 1329, 1333, 1334, 1340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Agrarumwelt und Klima

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Die Aufnahme dieser Maßnahme** in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen aus Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen

Geänderter Text

Artikel 29

Agrarumwelt und Klima

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet nach Maßgabe ihrer besonderen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zur Verfügung. **Diese Maßnahme wird gezielt auf die Erhaltung sowie die Förderung solcher notwendiger Veränderungen landwirtschaftlicher Praktiken ausgerichtet, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken.** Ihre Aufnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.

2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen aus Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen

auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen *solcher Landbewirtschaftler* gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

auf landwirtschaftlichen Flächen *oder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen* bestehen. *Agrarumweltprogramme sollten auf Beispiele für bewährte Verfahren (gemäß dem „Vorreiterprinzip“) unter anderem in Bezug auf Bodenbewirtschaftung, Wasserwirtschaft, Artenvielfalt, Rückgewinnung von Nährstoffen und Erhaltung des Ökosystems ausgerichtet sein und Investitionen in diese Techniken Vorrang einräumen. Derartige Programme sollten darauf abzielen, bewährte Verfahren im gesamten Gebiet des Programms zu verbreiten. Klimaregelungen können auf die Verbesserung der Leistung bei der Treibhausgasreduzierung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebs oder Bewirtschaftungssystems ausgerichtet sein.* Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen *solcher Landbewirtschaftler* gewährt werden.

3. Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind in dem Programm aufzuführen.

Abweichend von Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union können Unterstützungen aus dem ELER für Verpflichtungen verwendet werden, die

unter Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 fallen.

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen.

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen**, so beläuft sich der

4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Ausführung dieser Verpflichtungen benötigen, einschließlich durch sachverständige Beratung betreffend die jeweiligen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.

5. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Ist dies jedoch erforderlich, um die angestrebten Umweltvorteile zu verwirklichen oder zu erhalten, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum für bestimmte Verpflichtungsarten einen längeren Zeitraum vorsehen, auch indem sie nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums Verlängerungen um jeweils ein Jahr vorsehen. **Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**

6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. **Sind die Verpflichtungen Teil eines gemeinsamen Vorgehens**, so beläuft sich

Höchstsatz auf 30 %.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen

der Höchstsatz auf 30%.

6a. In Bezug auf Umweltschutzvorhaben können die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verpflichtung, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten, abweichend von Absatz 6 in ordnungsgemäß begründeten Fällen Unterstützung in Form einer Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewähren. Diese Unterstützung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.

8. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Unterstützung für Verpflichtungen gewährt, die unter die Maßnahme „ökologischer Landbau“ fallen.

9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung **sowie für den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau** genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die jährliche Verlängerung der Verpflichtungen nach Ablauf des anfänglichen Vorhabenszeitraums, Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren oder anders zu betreiben, den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln zu begrenzen, örtliche Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten

zu erhalten sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

sowie betreffend die Begriffsbestimmung der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 43, 1352, 1362-1364

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Artikel 30

Ökologischer Landbau

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, *ökologische* Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates einzuführen oder beizubehalten.

2. Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Geänderter Text

Artikel 30

Ökologischer Landbau

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ***vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen*** einzuführen oder beizubehalten.

Die Unterstützung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012, ***die einschlägigen Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012***, die Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. Alle diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des *ökologischen* Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

5. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. ***Um zur Inanspruchnahme dieser Maßnahme auch nach 2015 zu ermutigen, können die Mitgliedstaaten einen Mechanismus schaffen, der es ihnen ermöglicht, Landwirte nach 2020 im Rahmen von Folgemaßnahmen zu unterstützen.*** Wird eine Unterstützung für die Beibehaltung des *ökologischen* Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen.

4. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Verpflichtungen gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Gruppierungen von Landwirten ***oder von Gruppierungen sonstiger Landbewirtschaftler*** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 %.

5. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

5a. In ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum legen die Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf die Artikel 17, 18, 28, 29, 31 und 36 fest, wie diese Maßnahme mit zusätzlichen Maßnahmen der Verordnung kombiniert werden kann, um zur Ausweitung des ökologischen Landbaus und zur Erreichung der zugunsten der Umwelt und der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums gesteckten Ziele beizutragen.

Änderungsantrag 20
Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1368, 1393, 1394,
ENVI 104-107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

*Zahlungen im Rahmen von Natura 2000
und der Wasserrahmenrichtlinie*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinien** 92/43/EWG, 2009/147/EG und 2000/60/EG entstehen.

Geänderter Text

Artikel 31

*Zahlungen im Rahmen von Natura 2000
und der Wasserrahmenrichtlinie*

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinie** 92/43/EWG **des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹, Richtlinie** 2009/147/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten² und Richtlinie** 2000/60/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik³** entstehen.

Für permanente Anforderungen kann die Unterstützung zur Abdeckung des gesamten Ausgleichs die Form einer Pauschalzahlung je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche annehmen. In diesem Fall werden die Anforderungen als Grunddienstbarkeiten zur zukünftigen

Nutzung des Bodens in einem nationalen Bodenregister geführt. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Unterstützung auf Basis anderer Einheitskosten als hektarbezogener gewährt werden, etwa nach Maßgabe der Anzahl von Kilometern eines Wasserlaufs.

Die Unterstützung kann materielle und/oder immaterielle nicht produktive Investitionen, die den mit den Richtlinien 2009/147/EG, 92/43/EWG und 2000/60/EG verbundenen Bestimmungen entsprechen müssen, abdecken.

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In *ordnungsgemäß begründeten* Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 hinausgehen.

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die

(a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zur Erreichung der

2. Die Unterstützung wird Landwirten bzw. privaten Waldbesitzern und Vereinigungen von Waldbesitzern gewährt. In *ordnungsgemäß begründeten* Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

3. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG wird nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 **und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten einschlägigen Verpflichtungen** hinausgehen. **Besondere Vorschriften können im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für solche Fälle vorgesehen werden, in denen diese Verpflichtungen im betreffenden Betrieb mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbar sind.**

4. Die Unterstützung für die Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für besondere Anforderungen gewährt, die

(a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zur Erreichung der

Umweltziele der Richtlinie im Einklang sind und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;

(b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;

(c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und

(d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 5 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete liegen;

Umweltziele der Richtlinie im Einklang sind und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;

(b) über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die in Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 festgelegten Verpflichtungen hinausgehen;

(c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und

(d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.

5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.

6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:

(a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;

(b) andere abgegrenzte Naturschutzgebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die Landwirtschaft oder Wälder, die **zur Verbesserung der Population von Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG**, zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG **sowie zum Schutz aller Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG** beitragen. Diese Gebiete dürfen bei jedem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum nicht über 7 % der in den territorialen Anwendungsbereich des Programms fallenden Natura-2000-Gebiete

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte **landwirtschaftliche** Gebiete.

7. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

liegen;

(c) in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete nach der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführte **land- und forstwirtschaftliche** Gebiete.

7. Die Höchstbeträge der Unterstützung sind in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Finanzplänen für Zahlungen für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000, für forstwirtschaftliche Flächen im Rahmen von Natura 2000 und für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie getrennte Haushalte ausweisen.

¹ *ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7*

² *ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7*

³ *ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1*

Or. en

Änderungsantrag 21

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 44, 45, 1405-1410, 1420, 1421

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32

Vorschlag der Kommission

Artikel 32

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten

Geänderter Text

Artikel 32

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten

entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten *unter Berücksichtigung der Zahlungen gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012* berechnet.

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben.

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des

entstehen.

Zusätzliche Kosten und Einkommensverluste werden im Vergleich zu anderen, nicht aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten berechnet. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.***

Bei der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste können die Mitgliedstaaten, soweit ordnungsgemäß begründet, differenzieren, um folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die besonderen Gegebenheiten und Entwicklungsziele der betreffenden Region;

- das Ausmaß der beständigen natürlichen Nachteile, die landwirtschaftliche Tätigkeiten beeinträchtigen;

- die Art der Produktion und gegebenenfalls die wirtschaftliche Struktur des Betriebs.

2. Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gemäß Artikel 33 bezeichneten Gebieten auszuüben.

3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.

Die Mitgliedstaaten können, soweit ordnungsgemäß begründet, Einzelzahlungen über dem in Anhang I festgesetzten Höchstbetrag gewähren, unter der Bedingung, dass der Höchstbetrag auf Programmierungsebene im Durchschnitt eingehalten wird.

4. Die Mitgliedstaaten sehen ab einer im Programm festzusetzenden Fläche des

Betriebs degressive Zahlungen vor.

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **im** Zeitraum **2014 bis 2017** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **der** neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **2014** auf 80 % und **2017** auf 20 % der **im Jahr 2013** erhaltenen Zahlung.

6. In den Mitgliedstaaten, in denen die Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nicht vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wurde, gilt Absatz 5 für Landwirte, die Zahlungen in Gebieten erhalten, die im Zeitraum 2007-2013 für solche Zahlungen in Betracht kamen. Nach Abschluss der Abgrenzung erhalten die Landwirte in den Gebieten, die weiterhin förderfähig sind, Zahlungen in voller Höhe im Rahmen dieser Maßnahme. Landwirte in Gebieten, die nicht länger förderfähig sind, erhalten weiterhin Zahlungen gemäß Absatz 5.

Betriebs degressive Zahlungen vor.

5. Die Mitgliedstaaten können Zahlungen im Rahmen dieser Maßnahme **für einen** Zeitraum **von vier Jahren** Landwirten in Gebieten gewähren, die während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 beihilfefähig waren, dies infolge **einer** neuen Abgrenzung gemäß Artikel 33 Absatz 3 nun jedoch nicht mehr sind. Diese Zahlungen sind degressiv und belaufen sich **im ersten Jahr** auf 80 % und **im vierten Jahr** auf 20 % der **während des Programmplanungszeitraums 2007-2013** erhaltenen Zahlung.

Or. en

Änderungsantrag 22

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 46, 47, 1433, 1447, 1448

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33

Vorschlag der Kommission

Artikel 33

Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

Geänderter Text

Artikel 33

Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen

benachteiligten Gebiete

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:

- (a) Berggebiete,
- (b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- (c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

- (a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
- (b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur besondere kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, gelten andere Gebiete als Berggebiete als aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, wenn mindestens 66 % der LF mindestens eines der

benachteiligten Gebiete

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen auf der Grundlage der Absätze 2, 3 und 4 die Gebiete, die für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht kommen, im Rahmen folgender Kategorien:

- (a) Berggebiete,
- (b) andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, und
- (c) andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

2. Um für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht zu kommen, werden Berggebiete als Gebiete verstanden, in denen aufgrund der nachstehend aufgeführten Gegebenheiten die Möglichkeiten für eine Nutzung des Bodens erheblich eingeschränkt und die Arbeitskosten bedeutend höher sind:

- (a) sehr schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben;
- (b) in geringerer Höhenlage starke Hangneigung des größten Teils der betreffenden Flächen, so dass keine oder nur besondere kostspielige Maschinen oder Geräte eingesetzt werden können, oder ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, wenn die Benachteiligung durch jede dieser beiden Gegebenheiten für sich genommen zwar geringer ist, beide zusammen aber eine ebenso große Benachteiligung ergeben.

Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt.

3. Die Mitgliedstaaten bestimmen andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, als förderfähig gemäß Artikel 32. Diese Gebiete sind geprägt von Benachteiligungen aus erheblichen

Kriterien von Anhang II mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Die Einhaltung der Bedingung wird auf der zuständigen Ebene der lokalen Verwaltungseinheiten („LAU2“-Ebene) sichergestellt.

Bei der Abgrenzung der unter diesen Absatz fallenden Gebiete nehmen die Mitgliedstaaten eine Feinabstimmung auf der Grundlage objektiver Kriterien vor, um die Gebiete auszuschließen, in denen erhebliche naturbedingte Gründe gemäß Unterabsatz 1 nachgewiesen, jedoch durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit aus dem Weg geräumt worden sind.

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen.

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum **Folgendes** bei:

(a) die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2 und 4;

(b) die neue Abgrenzung der Gebiete gemäß Absatz 3.

naturbedingten Gründen, insbesondere eine geringe Bodenproduktivität oder schlechte klimatische Bedingungen und der Tatsache, dass die Erhaltung einer extensiven Landwirtschaft wichtig für die Landbewirtschaftung ist.

Die Kommission legt bis zum 31.12.14 einen Legislativvorschlag für verbindliche biophysikalische Kriterien und die entsprechenden für die künftige Abgrenzung geltenden Schwellenwerte sowie geeignete Vorschriften für die Feinabstimmung und für Übergangsregelungen vor.

4. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Gebiete kommen für Zahlungen gemäß Artikel 32 in Betracht, wenn sie durch besondere Gründe benachteiligt sind, **einschließlich einer sehr geringen Bevölkerungsdichte**, die einen natürlichen Nachteil darstellen, und die Landbewirtschaftung zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt, zur Landschaftspflege und zur Erhaltung des Fremdenverkehrspotenzials oder aus Gründen des Küstenschutzes fortgeführt werden sollte.

Zu den aus besonderen Gründen benachteiligten Gebieten zählen hinsichtlich ihrer natürlichen Produktionsbedingungen homogene landwirtschaftliche Gebiete, die insgesamt 10 % der Fläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten dürfen.

5. Die Mitgliedstaaten fügen ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum **die bestehende oder geänderte Abgrenzung gemäß den Absätzen 2, 3 und 4** bei.

Änderungsantrag 23

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantragsantrag anstelle der Änderungsanträge 50, 51, 1486, 1488, 1491, 1494, 1496-1498, 1503, 1504, 1507, 1509, 1511-1513, 1517, 1519-1523, 1537, 1538, 1540

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36

Vorschlag der Kommission

Artikel 36

Zusammenarbeit

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **von** Branchenverbänden;

(b) die Schaffung von Clustern **und** Netzwerken;

(c) die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 62.

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

(a) **Pilotprojekte**;

(b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft;

Geänderter Text

Artikel 36

Zusammenarbeit

1. Mit der Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme werden Formen der Zusammenarbeit gefördert, die mindestens zwei Einrichtungen betreffen, insbesondere

(a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette sowie dem forstwirtschaftlichen Sektor der EU, u. a. Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **Erzeugergemeinschaften, Kooperativen und** Branchenverbänden;

(b) die Schaffung von Clustern, Netzwerken **und Koordinationsstellen**;

(c) die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 62.

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:

(a) **Pilot-/Demonstrations- und Vorzeigeprojekte**;

(b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft, **einschließlich solcher zur**

- (c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen;
- (d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
- (e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung *kurzer* Versorgungsketten und *lokaler Märkte*;
- (f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;
- (g) *gemeinsame* Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren;
- (h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung *in der Lebensmittelerzeugung*, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;
- (i) die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen;
- (j) die Ausarbeitung von

Reduzierung von Abfallprodukten;

- (c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen sowie der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen;
- (d) eine horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler ***sowie regionaler Märkte***;
- (e) Fördertätigkeiten in einem örtlichen Rahmen zur Entwicklung ***von kurzen*** Versorgungsketten, ***lokalen*** und ***regionalen Märkten und Produkten, für die Qualitätsregelungen gelten***;
- (f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel;
- (g) ***koordinierte*** Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren ***wie unter anderem eine effiziente Wasserwirtschaft, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Erhaltung der Kulturlandschaft***;
- (h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen Erzeugung von Biomasse zur Verwendung *in der Lebensmittelerzeugung*, zur Energiegewinnung oder für industrielle Verfahren;
- (i) die Durchführung, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten öffentlich-privaten Partnerschaften, von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen;
- (j) die Ausarbeitung von

Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.

(ja) die Entwicklung, einschließlich der Vermarktung, von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;

(jb) die Entwicklung von Projekten in Zusammenhang mit „sozialer Landwirtschaft“.

2a. Bei der Zuteilung von Unterstützungsmaßnahmen kann der Zusammenarbeit von Einrichtungen, an denen Primärerzeuger beteiligt sind, Vorrang eingeräumt werden.

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.

Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstabe b werden veröffentlicht.

5. Die folgenden Kosten, die mit Zusammenarbeitsformen gemäß Absatz 1 zusammenhängen, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:

(a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte lokale Entwicklungsstrategie;

(b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt

3. Die Unterstützung für Vorhaben gemäß Absatz 2 Buchstabe b kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstabe b werden veröffentlicht.

5. Die folgenden Kosten, die mit Zusammenarbeitsformen gemäß Absatz 1 zusammenhängen, kommen für eine Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:

(a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte lokale Entwicklungsstrategie;

(b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt

durchführbar zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belegung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;

(c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;

(d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten örtlichen Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion;

(e) Kosten für Fördermaßnahmen.

6. Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Unterstützung in Betracht.

8. Die Unterstützung ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, *mit Ausnahme gemeinsamer Umweltmaßnahmen* in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu

durchführbar zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belegung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;

(c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;

(d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten örtlichen Entwicklungsstrategie oder einer auf Innovation ausgerichteten Aktion;

(e) Kosten für Fördermaßnahmen.

6. Wird ein Geschäftsplan, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.

7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Unterstützung in Betracht.

8. Die Unterstützung ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, *mit Ausnahme gemeinsamer Umweltmaßnahmen* in ordnungsgemäß begründeten Fällen.

9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu

überhöhten Zahlungen führt.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten *Vorhabenarten* festzulegen.

überhöhten Zahlungen führt.

10. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten *Arten der Zusammenarbeit* festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 52-56, 1552, 1556, 1560-1565, 1580, 1584, 1585, 1587

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37

Vorschlag der Kommission

Artikel 37

Risikomanagement

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen *betrifft*

(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger *Klimaereignisse* und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit *oder* eines Umweltvorfalls zu zahlen;

Geänderter Text

Artikel 37

Risikomanagement

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahmen *betrifft*

(a) direkt an die Landwirte *oder Gruppierungen von Landwirten* gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger *Klimaereignisse* und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, *infolge eines Schädlingsbefalls*, eines Umweltvorfalls *oder von widrigen Klimaereignissen*

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen **Einkommensrückgang** verzeichnen.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder infolge eines Umweltvorfalls entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt. **Bei der Schätzung der Einkommen der Landwirte muss auch die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung³⁶ (nachstehend „EGF“) erhaltene direkte Einkommensstützung berücksichtigt werden.**

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds

einschließlich Dürren zu zahlen;

(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit **oder Versicherungen**, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen **Rückgang ihres Einkommens** verzeichnen, **oder in Form von direkt an die Landwirte gezahlten finanziellen Beihilfen zur Entrichtung von Versicherungsprämien zur Absicherung des Risikos eines erheblichen Einkommensrückgangs.**

2. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben b und c ist ein „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem denjenigen beigetretenen Landwirten, denen wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **infolge eines Schädlingsbefalls**, infolge eines Umweltvorfalls **oder von widrigen Klimaereignissen** entstehen oder die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen, Entschädigungen gewährt werden.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt.

4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds

auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

Die Kommission erstellt eine Halbzeitbilanz bezüglich der Umsetzung der Risikomanagementmaßnahme und übermittelt in der Folge einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Dieser Bericht enthält erforderlichenfalls geeignete legislative Verbesserungsvorschläge bezüglich der Umsetzung der Risikomanagementmaßnahme.

Or. en

Änderungsantrag 25

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 57, 1600, 1601

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Artikel 38

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige *Klimaereignisse* oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, ***aufgrund derer*** mehr als 30 % ***der*** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts ***im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des***

Geänderter Text

Artikel 38

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur gewährt werden für Versicherungsverträge, die Einbußen decken, die durch widrige *Klimaereignisse* oder eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall oder ***für*** eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, ***die eine Verringerung der Jahreserzeugung um*** mehr als 30 % ***im Vergleich zur*** durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts ***zur Folge hat. Diese durchschnittliche Jahreserzeugung wird auf der Grundlage der Zahlen für die*** vorhergehenden ***drei***

höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden.

Jahre oder für die vorhergehenden fünf Jahre und unter Ausschluss der höchsten und der niedrigsten Zahlen berechnet; unter ordnungsgemäß begründeten außergewöhnlichen Umständen erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zahlen für ein bestimmtes Jahr in den vorhergehenden fünf Jahren.

Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auf die spezifischen Merkmale jeder Art von Erzeugnis abgestimmt sein unter Verwendung

(a) von biologischen Indizes (Höhe des Verlustes an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge, die auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind, oder

(b) von Wetterindizes (einschließlich Niederschlagsmenge und Temperatur), die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind

2. Das Auftreten widriger *Klimaereignisse* oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung

2. Das Auftreten widriger *Klimaereignisse* oder der Ausbruch einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefall muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solches/solcher anerkannt werden.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, die für die Gewährung dieser förmlichen Anerkennung gelten sollen.

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden.

Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Unterstützung in Betracht kommt, durch die Anwendung

angemessener Obergrenzen beschränken.
4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

angemessener Obergrenzen beschränken.
4. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 26

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 58-60, 1607, 1610, 1614, 1616, 1623

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und Umweltvorfälle

1. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

(a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;

(b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds *eine transparente Vorgehensweise an den Tag legen*;

(c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Geänderter Text

Artikel 39

*Fonds auf Gegenseitigkeit für Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, **Schädlingsbefall** und Umweltvorfälle **sowie widrige Klimaereignisse***

1. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

(a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;

(b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds *eine transparente Vorgehensweise an den Tag legen*;

(c) klare Regeln haben für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden.

2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Landwirte haben nur dann Anspruch auf Ausgleichszahlungen, wenn sie alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit

3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren,
- (b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b **nur** für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit **und**/oder dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- (a) Obergrenzen je Fonds,
- (b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

ihres Betriebs gegenüber einer Verschlechterung der Umweltbedingungen, Tier- und Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel getroffen haben.

3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:

- (a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren,
- (b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit **oder** dem Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind, **sowie für Bienenkrankheiten.**

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Unterstützung in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- (a) Obergrenzen je Fonds,
- (b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

Or. en

Änderungsantrag 27

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 61, 1636, 1637, 1639, 1652

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Artikel 40

Einkommensstabilisierungsinstrument

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds *eine transparente Vorgehensweise an den Tag legen*;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung

Geänderter Text

Artikel 40

Einkommensstabilisierungsinstrument

1. Die Unterstützung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c darf nur gewährt werden, wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit **oder von Versicherungsleistungen** an die Landwirte gleichen höchstens 70 % des Einkommensverlustes aus.

2. Um für die Unterstützung in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit

- (a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
- (b) bei den Einzahlungen in und Auszahlungen aus dem Fonds *eine transparente Vorgehensweise an den Tag legen*;
- (c) klare Regeln haben für die Zuweisung

der Verantwortung für etwaige Schulden.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

der Verantwortung für etwaige Schulden.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Betriebsinhaber im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c **werden nur für Versicherungsverträge zur Absicherung der Einkommensverluste gemäß Absatz 1 gewährt bzw.** dürfen sich **alternativ** nur auf die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Landwirte gezahlten Beträge beziehen. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf nicht aus öffentlichen Mitteln beigetragen werden.

5. Der Höchstsatz der Unterstützung ist in Anhang I festgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 28

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 62, 1690, 1712

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46

Vorschlag der Kommission

Artikel 46

Investitionen

1. Um für eine Unterstützung aus dem ELER in Betracht zu kommen, muss den Investitionen eine Evaluierung der

Geänderter Text

Artikel 46

Investitionen

1. Mitgliedstaaten können die Beihilfefähigkeit von Investitionen von einer vorherigen Evaluierung der

erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den für diese Investitionsart geltenden Rechtsvorschriften vorausgehen, wenn die Investition negative Auswirkungen auf die Umwelt haben dürfte.

2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf

- (a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- (b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum *Marktwert* des Wirtschaftsguts;
- (c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für *Honorare für Architekten und Ingenieure sowie für Beratungsleistungen*, Durchführbarkeitsstudien, **den Erwerb** von Patentrechten und Lizenzen.

3. Im Falle der Bewässerung gelten *nur* Investitionen, **die eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 %** zur Folge haben, als förderfähige Ausgaben. **Abweichend davon können in den Mitgliedstaaten, die der EU ab 2004 beigetreten sind, Investitionen in neue Bewässerungsanlagen als förderfähige Ausgaben gelten, wenn eine Umweltanalyse nachweist, dass die betreffende Investition nachhaltig ist und**

erwarteten Umweltauswirkungen entsprechend den für diese Investitionsart geltenden nationalen und EU-Rechtsvorschriften abhängig machen. Mitgliedstaaten können solchen Investitionen Vorrang einräumen, die

(a) die Betriebsleistung in Sachen Umwelt-, Klima- und Tierschutz erheblich verbessern;

(b) zur Diversifizierung der Einkommensquellen von Landwirten beitragen; oder

(c) aus gemeinsamen Aktivitäten bestehen.

2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf

- (a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- (b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum *Marktwert* des Wirtschaftsguts;
- (c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für *Honorare für Architekten und Ingenieure sowie für Beratungsleistungen*, **Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und zu wirtschaftlichen Fragen, einschließlich** Durchführbarkeitsstudien **und des Erwerbs** von Patentrechten und Lizenzen.

3. Im Falle der Bewässerung gelten *neue* Investitionen, **einschließlich der Modernisierung bestehender Systeme zur Verbesserung der Wasser- und Energie-nutzungseffizienz**, als förderfähige Ausgaben. **In Gebieten, in denen Managementpläne für Flussgebiete und einschlägige Programme zur Umsetzung der Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG ausgearbeitet worden sind, müssen solche Investitionen im Einklang mit darin formulierten Umweltzielen**

keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

5. Die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen von Investitionen können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

stehen.

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsunterstützung gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.

5. Die Begünstigten der Unterstützung im Rahmen von Investitionen können die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % der sich auf die Investition beziehenden öffentlichen Beihilfe von den zuständigen Zahlstellen beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist.

6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können.

Or. en

Änderungsantrag 29

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1849-1853, 1858-1862, 1864-1867, 1875-1878

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61

Vorschlag der Kommission

Artikel 61

Ziele

1. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ verfolgt folgende Ziele:

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Landwirtschaft** abhängt;

(b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

(c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

2. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Geänderter Text

Artikel 61

Ziele

1. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ verfolgt folgende Ziele:

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, **wettbewerbsfähigen**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Land- und Forstwirtschaft** abhängt;

(b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität der europäischen Landwirtschaft und** sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

(c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, **Förderung agrarökologischer Erzeugungssysteme**, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen; **und**

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, **Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden**, Unternehmen, **NGO** und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

2. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen **durch einen**

(b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis **und**

(c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis.

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ bei, indem sie gemäß Artikel 36 die in Artikel 62 genannten EIP-operationellen Gruppen und das in Artikel 53 genannte EIP-Netzwerk unterstützt.

Ansatz, der alle Beteiligten einbezieht;

(b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis;

(c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf der landwirtschaftlichen Praxis **und**

(ca) Ermittlung regulatorischer Engstellen, die Innovationen und Investitionen in Forschung und Entwicklung behindern, gemäß den Grundsätzen aus den Mitteilungen der Kommission „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“¹ und „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“².

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ bei, indem sie gemäß Artikel 36 die in Artikel 62 genannten EIP-operationellen Gruppen und das in Artikel 53 genannte EIP-Netzwerk unterstützt.

¹ COM(2005)97.

² COM(2010)543.

Or. en

Änderungsantrag 29

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1887, 1888

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62

Vorschlag der Kommission

Artikel 62

Operationelle Gruppen

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der

Geänderter Text

Artikel 62

Operationelle Gruppen

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. **Die Bildung einer operationellen Gruppe wird von den Beteiligten, die das breite Interessenspektrum in den Bereichen der Entwicklung und Erforschung des ländlichen Raums in der Landwirtschaft repräsentieren, im Konsens beschlossen. Operationelle Gruppen können weder von einem Interessenvertreter im Alleingang noch von einer Gruppe von Vertretern eingerichtet werden, die gemeinsam ein bestimmtes Interesse verfolgen. Operationelle Gruppen können innerhalb eines Mitgliedstaats tätig sein, Mitglieder in mehreren Mitgliedstaaten und in Drittländern haben.**

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1899

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63

Vorschlag der Kommission

Artikel 63

Aufgaben der operationellen Gruppen

1. Die EIP-operationellen Gruppen müssen einen Plan aufstellen, der Folgendes enthält:

(a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst

Geänderter Text

Artikel 63

Aufgaben der operationellen Gruppen

1. Die EIP-operationellen Gruppen müssen einen Plan aufstellen, der Folgendes enthält:

(a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst

oder durchgeführt werden soll;

(b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Vorhaben müssen die operationellen Gruppen

(a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

oder durchgeführt werden soll;

(b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.

2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Vorhaben müssen die operationellen Gruppen

(a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **oder von „Horizont 2020“ und anderen EU-Forschungsprogrammen** finanziert werden, **um die praktische Anwendung der Ergebnisse dieser Forschung durch die Landwirte zu fördern.**

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

Or. en

Änderungsantrag 31

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 63-65, 72, 1920, 1906, 1907, 1910-1914

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64

Vorschlag der Kommission

Artikel 64

Finanzmittel und ihre Aufteilung

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum

Geänderter Text

Artikel 64

Finanzmittel und ihre Aufteilung

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum

31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.

3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indexiert.

4. **Für** die in Absatz 1 genannten Beträge **nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts** nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 **eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:**

(a) objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und

(b) die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse.

5. Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Absatz 4 enthält der im selben Absatz genannte Durchführungsrechtsakt auch

31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

2. 0,25 % der in Absatz 1 genannten Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe für die Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 bestimmt.

3. Im Hinblick auf ihre Programmierung und ihre künftige Einsetzung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden die in Absatz 1 genannten Beträge mit 2 % pro Jahr indexiert.

4. **Die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für** die in Absatz 1 genannten Beträge nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 **ist Anhang I a zu entnehmen.**

4a. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zur Änderung von Anhang I a zu erlassen, wenn dies notwendig ist, um auch die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragenen Finanzmittel einzubeziehen.

die dem ELER in Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 sowie in Anwendung der Artikel 10b und 136 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2013 übertragenen Finanzmittel.

6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

6. Die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen

(Text der Kommission in Artikel 64 Absatz 5 durch Text aus KOM(2012)0553 ersetzt)

Or. en

Änderungsantrag 32 Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 66-69, 1960, 1961, 1963, 1964, 1904, 1979, 1980, 1987

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65

Vorschlag der Kommission

Artikel 65

Beteiligung des Fonds

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen werden in dem

Geänderter Text

Artikel 65

Beteiligung des Fonds

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen werden in dem

Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

3. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 20 %.

4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

3. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 50 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 20 %.

4. Abweichend von Absatz 3 beläuft sich der Höchstsatz der ELER-Beteiligung auf

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(b) 100% für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

(c) 55 % der in Artikel 29 genannten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auf 90 % angehoben werden.

Um eine Kohärenz mit der Höhe der Kofinanzierungssätze der anderen GSR-Fonds für Übergangsregionen sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 3 Buchstabe b den Maximalbeitrag aus dem ELER für Maßnahmen im Rahmen von Programmen mit mehreren Fonds erhöhen, die in Übergangsregionen nach der Definition in Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung [CPR] implementiert werden.

Abweichend von Absatz 3 kann für die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, ein Beitragssatz des ELER von 95 % gelten, wenn ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

(i) Er erhält von der Union finanziellen Beistand im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus¹;

(ii) Er erhält mittelfristigen finanziellen Beistand im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten²; oder

(iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.

5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums *sind LEADER* vorzubehalten.

6. Eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig aus dem Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds oder einem sonstigen EU-Finanzinstrument kofinanziert werden.

7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

4a. Die Finanzmittel, die sich aus der Anwendung von Artikel 14 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 ergeben, werden Maßnahmen gemäß Artikel 29 vorbehalten.

5. Mindestens 5 % und im Falle Kroatiens 2,5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums *sind LEADER* vorzubehalten.

5a. Mindestens 25 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche Entwicklung sind Maßnahmen gemäß Artikel 29 und 30 vorzubehalten.

6. Eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig aus dem Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds oder einem sonstigen EU-Finanzinstrument kofinanziert werden. **Dies sollte die Programmplanung nicht einschränken oder behindern, die in kohärenter und integrierter Weise die Unterstützung aus unterschiedlichen GSR-Fonds miteinander kombiniert, die zur Erreichung die thematischen Ziele aus Artikel 9 der Verordnung [GSR/2012] erforderlich sein kann.**

6a. Der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben kann durch private Beiträge nichtgewerblicher Natur ersetzt werden.

7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

¹ **ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1**

² **ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.**

(Text der Kommission in Artikel 65 Absatz 5 durch Text aus KOM(2012)0553 ersetzt)

Or. en

Änderungsantrag 33

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 72

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG I a

Nationale Finanzausstattung gemäß Artikel 64

(in Mio. EUR)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Belgien</i>	73 838	73 838	73 838	73 838	73 838	73 838	73 838
<i>Bulgarien</i>	400 215	400 215	400 215	400 215	400 215	400 215	400 215
<i>Tschechische Republik</i>	432 820	432 820	432 820	432 820	432 820	432 820	432 820
<i>Dänemark</i>	87 536	87 536	87 536	87 536	87 536	87 536	87 536
<i>Deutschland</i>	1 355 922	1 355 922	1 355 922	1 355 922	1 355 922	1 355 922	1 355 922
<i>Estland</i>	109 623	109 623	109 623	109 623	109 623	109 623	109 623
<i>Irland</i>	377 842	377 842	377 842	377 842	377 842	377 842	377 842
<i>Griechenland</i>	595 667	595 667	595 667	595 667	595 667	595 667	595 667
<i>Spanien</i>	1 219 781	1 219 781	1 219 781	1 219 781	1 219 781	1 219 781	1 219 781
<i>Frankreich</i>	1 148 806	1 148 806	1 148 806	1 148 806	1 148 806	1 148 806	1 148 806
<i>Italien</i>	1 361 055	1 361 055	1 361 055	1 361 055	1 361 055	1 361 055	1 361 055
<i>Zypern</i>	24 926	24 926	24 926	24 926	24 926	24 926	24 926
<i>Lettland</i>	159 703	159 703	159 703	159 703	159 703	159 703	159 703
<i>Litauen</i>	267 461	267 461	267 461	267 461	267 461	267 461	267 461
<i>Luxemburg</i>	14 383	14 383	14 383	14 383	14 383	14 383	14 383
<i>Ungarn</i>	584 679	584 679	584 679	584 679	584 679	584 679	584 679
<i>Malta</i>	11 762	11 762	11 762	11 762	11 762	11 762	11 762
<i>Niederlande</i>	89 850	89 850	89 850	89 850	89 850	89 850	89 850
<i>Österreich</i>	609 744	609 744	609 744	609 744	609 744	609 744	609 744
<i>Polen</i>	2 029 504	2 029 504	2 029 504	2 029 504	2 029 504	2 029 504	2 029 504
<i>Portugal</i>	614 811	614 811	614 811	614 811	614 811	614 811	614 811
<i>Rumänien</i>	1 435 645	1 435 645	1 435 645	1 435 645	1 435 645	1 435 645	1 435 645
<i>Slowenien</i>	138 743	138 743	138 743	138 743	138 743	138 743	138 743
<i>Slowakei</i>	302 467	302 467	302 467	302 467	302 467	302 467	302 467
<i>Finnland</i>	326 416	326 416	326 416	326 416	326 416	326 416	326 416
<i>Schweden</i>	291 736	291 736	291 736	291 736	291 736	291 736	291 736

<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>	<i>362 465</i>
-----------------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Or. en

Änderungsantrag 34
Luis Manuel Capoulas Santos
 Kompromissänderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang entfällt

Or. en

Änderungsantrag 35
Luis Manuel Capoulas Santos
 Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 84

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und

(8) Um das unverzügliche Anlaufen und die wirksame Durchführung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sicherzustellen, sollte sich die Unterstützung aus dem ELER auf das Bestehen stabiler administrativer Rahmenbedingungen gründen. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Einhaltung bestimmter Ex-ante-Konditionalitäten prüfen. Jeder Mitgliedstaat sollte entweder ein nationales Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen ausarbeiten. In jedem Programm sollten eine Strategie für die Verwirklichung von Zielen in Bezug auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums und

eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen EU-Politiken ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, eine nationale Rahmenregelung *ohne gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln* auszuarbeiten, um die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

eine Auswahl von Maßnahmen bestimmt werden. Die Programmplanung sollte mit den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums übereinstimmen, dabei jedoch auch dem nationalen Kontext entsprechen und die anderen EU-Politiken ergänzen, insbesondere die Agrarmarktpolitik, die Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik. Mitgliedstaaten, die sich für ein Bündel von regionalen Programmen entscheiden, sollten auch die Möglichkeit haben, *ein nationales Programm zur Umsetzung gezielter Maßnahmen auf nationaler Ebene oder* eine nationale Rahmenregelung auszuarbeiten, um *so* die Koordinierung zwischen den Regionen bei der Bewältigung nationaler Herausforderungen zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 36

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge x

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Betriebsberatungsdienste unterstützen die Landwirte, Waldbesitzer und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung ihres Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch ihre Inanspruchnahme durch Landwirte, Waldbesitzer und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen

Geänderter Text

(16) Betriebsberatungsdienste unterstützen die Landwirte, Waldbesitzer und KMU in ländlichen Gebieten bei der Verbesserung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung und der allgemeinen Leistung ihres Betriebs oder Unternehmens. Daher sollten sowohl die Einrichtung solcher Dienste als auch ihre Inanspruchnahme durch Landwirte, Waldbesitzer und KMU gefördert werden. Um die Qualität und Wirksamkeit der angebotenen Beratung zu verbessern, sollten Vorschriften über die Mindestqualifikationen und die regelmäßige Weiterbildung der Berater festgelegt werden. Die landwirtschaftlichen

Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Leistung ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu bewerten und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...], der Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Artenvielfalt, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Fragen im Zusammenhang mit Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen. Die Beratung *kann* sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung der Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützen.

Betriebsberatungsdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] sollten die Landwirte dabei unterstützen, die Leistung ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu bewerten und die notwendigen Verbesserungen hinsichtlich der Grundanforderungen an die Betriebsführung und der Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie der klima- und umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...], der Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Artenvielfalt, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorzunehmen. Gegebenenfalls sollte sich die Beratung auch auf Fragen im Zusammenhang mit Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz ***oder in landwirtschaftlichen Betrieben*** beziehen. Die Beratung kann sich auch auf ***die Förderung der Existenzgründung von Junglandwirten, die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebs und Fragen der Verarbeitung vor Ort und der Vermarktung*** im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Betriebs oder Unternehmens beziehen. Die Betriebsführungs- und Vertretungsdienste sollten die Landwirte bei der Verbesserung und Vereinfachung der Bewirtschaftung ihrer Betriebe unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Luis Manuel Capoulas Santos

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge x

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) *Erzeugergemeinschaften* helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, einschließlich der lokalen Märkte, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung von *Erzeugergemeinschaften* sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur *Erzeugergemeinschaften*, die als KMU gelten, diese Unterstützung erhalten. Um sicherzustellen, dass die *Erzeugergemeinschaft* zu einer lebensfähigen Einheit wird, sollte als Bedingung für die Anerkennung einer *Erzeugergemeinschaft* durch die Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden. Damit die Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und um ihren Anreiz beizubehalten, sollte sie höchstens fünf Jahre lang gewährt werden.

Geänderter Text

(27) *Erzeugergemeinschaften und -organisationen* helfen Landwirten dabei, den Herausforderungen durch den verstärkten Wettbewerb und die Konsolidierung von nachgelagerten Märkten bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse, einschließlich der lokalen Märkte, gemeinsam zu begegnen. Die Gründung **und der Aufbau** von *Erzeugergemeinschaften* sollte daher gefördert werden. Um die bestmögliche Verwendung begrenzter Finanzmittel sicherzustellen, sollten nur *Erzeugergemeinschaften*, die als KMU gelten, diese Unterstützung erhalten. Um sicherzustellen, dass die *Erzeugergemeinschaft* zu einer lebensfähigen Einheit wird, sollte als Bedingung für die Anerkennung einer *Erzeugergemeinschaft* durch die Mitgliedstaaten ein Geschäftsplan vorgelegt werden. Damit die Unterstützung nicht zu einer Betriebsbeihilfe wird und um ihren Anreiz beizubehalten, sollte sie höchstens fünf Jahre lang gewährt werden.

Or. en